

FRTB RELOADED:
KONSULTATIONSPAPIER
2018

d-fine. analytical. quantitative. tech.

FRTB reloaded: Neues Konsultationspapier

1. Überblick und Zeitplan

Am 14. Januar 2016 hatte das Baseler Komitee (BCBS) den neuen Standard für die Mindestkapitalanforderungen für Marktrisiko veröffentlicht [1].

Aufgrund der vom BCBS im Rahmen der Monitoring-Phase beobachteten Herausforderungen bei der Umsetzung der neuen Regeln und der von der Group of Governors and Heads of Supervision (GHOS) bekannt gegebenen **Verschiebung des Zeitplans auf Januar 2022** (für Umsetzung und regulatorische Meldung), hat das BCBS am 22. März 2018 **ein weiteres Konsultationspapier zur Fundamental Review of the Trading Book (FRTB)** [2] sowie ein aktualisiertes FAQ-Dokument [3] veröffentlicht. Der Einfluss der neuen Vorschläge des Konsultationspapiers soll anhand der aktuell erhobenen Daten im Rahmen des Basel III Monitorings zum Jahresultimo 2017 bewertet werden. Außerdem können **bis zum 20. Juni 2018 Kommentare** eingereicht werden. Neben den Änderungen zum Standard von 2016, die nachfolgend erläutert werden, wird vorgeschlagen, das Einführungsdatum für die erweiterten **Offenlegungspflichten auch auf 2022** zu legen.

2. Übersicht über die wesentlichen Änderungen

Handelsbuchzuordnung

Eine bedeutende Änderung im Standard von 2016 bzgl. der Definition des Handelsbuchs war die Einführung konkreter **Listen mit Instrumenten, die dem Handelsbuch oder Anlagebuch** zugeordnet werden sollen. Hierbei und in Zusammenhang mit anderen angegebenen Zuordnungskriterien ergaben sich jedoch für bestimmte Fälle **Widersprüche**, die im Konsultationspapier nun aufgelöst werden sollen. So wird die **Hierarchie der unterschiedlichen Paragraphen klargestellt**, wobei die Marktfähigkeit eine Voraus-

setzung für die Handelsbuchzuordnung ist und die „Bankbuchliste“ (Art. 15) vorrangig geprüft werden soll.

Für **Fonds** werden **neue Kriterien** angegeben. So sollen diese zukünftig nur dann dem Handelsbuch zugeordnet werden dürfen, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind: 1. tägliche Preisquotierung, 2. Nachbildung eines Index ohne Hebelwirkung, 3. sehr hohe Korrelation zu diesem Index.

Die bisher unklare Vorgabe, dass **Positionen, die an Handelstischen gesteuert werden**, dem Handelsbuch zuzuordnen sind, wurde gestrichen.

Die Zuordnung zum Handelsbuch für **Underwriting** wurde explizit auf Wertpapier-Underwriting eingeschränkt.

Der Begriff „**trading-related repo-style transactions**“, die dem Handelsbuch zuzuordnen sind, wurde konkretisiert, sodass Geschäfte zum Zweck der Liquiditätssteuerung und Geschäfte, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden, nicht darunter fallen.

Strukturelle FX-Positionen

Der maximal mögliche genehmigungspflichtige **Ausschluss aus der Kapitalanforderung** von Fremdwährungspositionen, die zur Absicherung der Kapitaladäquanzquote gegen Fremdwährungsrisiken abgeschlossen werden, soll sich nicht wie ursprünglich vorgeschlagen auf die Höhe der Beteiligung in konsolidierte Tochterunternehmen oder nicht-konsolidierte Tochtergesellschaften beziehen, sondern auf die zu neutralisierende **Fremdwährungssensitivität**. Außerdem wird ergänzt, dass auch strukturelle Fremdwährungspositionen in ausländischen Niederlassungen in der Ausnahme berücksichtigt werden dürfen.

Umwidmung

Im Standard von 2016 wurde festgelegt, dass Umwidmungen nur unter außergewöhnlichen Umständen zulässig sind und einer Genehmigung durch die Aufsicht bedürfen. Es wird nun ergänzt, dass **Umwidmungen durch die Zuordnungslisten bedingt** sein können, wenn sich die Charakteristika eines Instruments ändern.

Handelstische

Die Anforderungen an die **Zuordnung von Händlern zu Handelstischen** sollen dahingehend gelockert werden, dass eine Zuordnung einzelner Händler zu **bis zu zwei Handelstischen** sowie von bis zu **zwei Chefhändlern** zu einem einzelnen Handelstisch bei entsprechender Begründung gegenüber der Aufsicht möglich sind. Es soll aber nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, einen **Händler als Chefhändler mehrerer Tische** zu benennen.

Standardansatz

Der neue Standardansatz gliedert sich in drei Komponenten (sensitivitätsbasierte Methode inkl. Curvature Risk Charge, Ausfallrisiko, Add-on für Residualrisiken), wobei im Konsultationspapier nur Anpassungen für die **sensitivitätsbasierte Methode** vorgeschlagen werden.

Korrelationen

Für **hochkorrelierte Risikofaktoren** schlägt der Baseler Ausschuss eine **geringere Reduktion im Niedrig-Korrelationsszenario** vor, da die bisherige Skalierung mit 75% die empirisch beobachteten Korrelationen deutlich unterschätzt und daher als zu konservativ eingeschätzt wird.

FX-Risiko

Der Baseler Ausschuss schlägt nun vor, **Triangulation** zu erlauben, d. h. Währungspaare, die sich **aus liquiden Währungspaaren** zusammensetzen, gelten auch als liquide, sodass hier reduzierte Risikogewichte angesetzt werden können.

Curvature (CVR)

Es wird eine **einheitliche Anwendung der Up- und Down-Shifts pro Bucket** statt pro Risikofaktor für einige Assetklassen vorgeschlagen, um zu vermeiden, dass ähnliche oder hoch korrelierte Instrumente eine Kapitalanforderung basierend auf unterschiedlichen Szenarios erhalten. Alternativ wird konsultiert, zusätzlich Sektoren innerhalb der Buckets einzuführen und auf dieser Ebene einheitliche Auslenkungen anzuwenden. Die **Aggregation über Buckets** hinweg soll angepasst werden, um Sprünge in der CVR-Anforderung zu vermeiden. Für **FX-Optionen**, bei denen keine der zugrunde liegenden Währungen die Reporting-Währung der Bank ist, können **Doppelanrechnungseffekte** auftreten. Das BCBS bietet um Rückmeldung, ob es sich dabei um ein materielles Problem handelt. Für diesen Fall wird vorgeschlagen, die **CVR mit einem Skalierungs-Faktor zu reduzieren**, wobei der Ansatz insgesamt und die Höhe des Faktors zur Konsultation stehen.

Risikogewichte

Da die bisherigen Analysen auf einen ungewollten Anstieg der Eigenkapitalbelastung im Standardansatz hinweisen, werden **Reduktionen der Risikogewichte für das allgemeine Zinsrisiko** (um 20%-40%) sowie **Aktien und Fremdwährungsrisiko** (um 25%-50%) vorgeschlagen. Die finalen Gewichte sollen auf Basis weiterer Analysen und der Rückmeldungen zum Konsultationspapier festgelegt werden. Im Zuge dessen wird auch eine entsprechende Anpassung der Gewichte für einen der neuen Ansätze für CVA-Risiko (SA-CVA gemäß [5]) in Aussicht gestellt.

Multi-Underlying-Optionen und Indexinstrumente

Für diese Produkte wird klargestellt, wie sie zu behandeln sind, wobei nicht mehr auf die Vorzeichen der Sensitivitäten bzgl. der einzelnen Underlyings abgestellt wird. Außerdem ist für die Curvature-Berechnung die Zerlegung nicht mehr zwingend.

Vereinfachter Standardansatz

Hinsichtlich der Möglichkeit zur Verwendung eines vereinfachten Standardansatzes durch kleinere Institute hat sich der Baseler Ausschuss entschieden, nicht den im zugehörigen Konsultationspapier von Juni 2017 [4] vorgestellten Ansatz eines sensitivitätsbasierten Modells zu verfolgen, sondern die andere dort spezifizierte Variante, **eine Rekalibrierung des aktuellen Standardansatzes**: Hierbei sollen die Kapitalanforderungen der einzelnen Risikoklassen mit noch final zu kalibrierenden Faktoren zwischen 1,25 und 3,5 skaliert werden. Die Verwendung dieses Ansatzes ist anmeldepflichtig und der Text räumt den Aufsehern explizit das Mandat ein, bei entsprechender Komplexität und Größe des Handelsbuchs Institute zur Verwendung des neuen „vollen“ Standardansatzes zu verpflichten, insbesondere falls es sich bei dem Institut um ein G-SIB, eine Bank mit angemeldetem Internen Modell oder eine Bank mit Korrelationshandelspositionen handelt.

Internes Modell

Die Kapitalanforderung nach dem neuen Modellansatz besteht ebenso aus drei Komponenten (liquiditätsadjustierter Expected Shortfall, Stressszenarios für nicht-modellierbare Risikofaktoren (NMRF), Default Risk Charge). Zusätzlich wird ein P&L Attribution Test (PLA) pro Handelstisch zur Bestimmung der Modellgüte und zur Zulassung des Modells auf Handelstischebene mit FRTB eingeführt. Die Anpassungsvorschläge im Konsultationspapier beziehen sich auf NMRF und PLA.

PLA

Für die verschiedenen P&L-Maße hypothetische P&L (HPL), risikotheorietische P&L (RTPL) und Actual P&L werden einige Aspekte klargestellt.

So wird der **Umgang mit Bewertungsanpassungen** konkretisiert (z. B. für HPL nur Berücksichtigung täglicher Anpassungen auf Geschäfts- und Handelstischebene), wobei bereits über andere Regeln berücksichtigte Anpassungen (wie CVA, DVA) ausgenom-

men sind und grundsätzlich auch andere Vereinbarungen mit der Aufsicht getroffen werden können.

Für HPL und RTPL sollen **Zeiteffekte** gleichermaßen berücksichtigt werden.

Actual P&L und HPL sollen in den **P&L-Systemen** der Bank gerechnet werden. Für die RTPL sollen die für das **Risikomodell** verwendeten Bewertungsroutinen und Risikofaktoren genutzt werden.

Das Papier geht auf die Problematik von ggf. **unterschiedlichen Eingangsdaten für HPL und RTPL**, z. B. Marktdaten mit unterschiedlichem Abzugszeitpunkt oder Lieferanten, ein. Eine Angleichung der Inputdaten soll unter Einhaltung bestimmter Bedingungen und Prozesse zukünftig möglich sein.

Für den PLA-Test werden neue Metriken vorgeschlagen:

- » **Spearman Rank Korrelation** zur Bestimmung der Korrelation zwischen der HPL und RTPL
- » Zwei Alternativen für die Testmetrik bzgl. Ähnlichkeit der Verteilungen von RTPL und HPL: **Kolmogorov-Smirnov Test oder Chi-Quadrat-Test** (wobei HPL und RTPL in 5 nicht-überlappende Abschnitte unterteilt werden)

Die **Frequenz des PLA-Tests** wird auf **quartalsweise** festgelegt, wobei jeweils ein Jahreszeitraum zu betrachten ist.

Es werden **neue Grenzwerte** für die Tests vorgeschlagen, die noch zu kalibrieren sind.

Um Volatilität in den Kapitalanforderungen aufgrund von PLA-Testergebnissen zu vermeiden, schlägt der Baseler Ausschuss ein **Ampelsystem für Handelstische** vor. Dazu wird neben der zuvor bereits definierten grünen Zone (Kapitalisierung im Modellansatz) und der roten Zone (Kapitalisierung im Standardansatz) eine gelbe Zone ergänzt. Handelstische in der gelben Zone werden mit einem **einfachen, formelbasierten Kapitalaufschlag** belegt. Grundlage für dessen Berechnung ist der Unterschied der Kapitalanforderungen nach Modell- und Standardan-

satz auf aggregierter Ebene für alle Handelstische im grünen und gelben Bereich versehen mit zusätzlichen Faktoren, die derart kalibriert sind, dass, sollten alle Handelstische in der gelben Zone sein, der resultierende Kapitalzuschlag genau der Hälfte der Kapitalersparnis zwischen Modell- und Standardansatz entspricht.

NMRF

Es werden Klarstellungen zum „risk factor eligibility test“ (RFET) aufgeführt, die sich vor allem auf die **Definition von „echten Preisen“** beziehen. Insbesondere wird hier angeführt, dass „committed quotes“ (von der Bank oder einer dritten Partei) als „echte“ Preisbeobachtungen gezählt werden können und die **Verwendung von Werten aus Data-Pooling** von Drittanbietern unter bestimmten Bedingungen inkl. vorheriger Prüfung des Anbieterverfahrens möglich ist.

Für die Risikofaktoren, die Teil einer Kurve oder Fläche sind, werden **zwei Alternativen zur Bestimmung der Modellierbarkeit auf einer Gitterstruktur** unterbreitet: 1. Definition der Gitter durch die Bank unter Einhaltung bestimmter Bedingungen, 2. Vorgabe der Gitter durch die Aufsicht, wobei hier ein konkreter Vorschlag für die verschiedenen Risikofaktorarten im Papier zu finden ist.

Weiterhin wird klargestellt, dass die **Daten für den RFET nicht zwangsläufig als Datengrundlage für das Risikomodell** verwendet werden müssen, wobei in einem neu hinzugefügten Anhang **Qualitätskriterien für die alternativen Daten** formuliert und Beispiele für den Nachweis für deren Erfüllung gegeben werden.

Es wird eine **Öffnungsklausel** vorgeschlagen, die es der Aufsicht erlaubt, in Zeiten von schweren Marktverwerfungen den **RFET für bestimmte Risikofaktoren temporär auszusetzen**, um einen signifikanten Anstieg an zusätzlichen NMRFs zu vermeiden.

Bezüglich der **Kapitalisierung von NMRF** schlägt das BCBS **keine Änderungen** vor, da zu wenig überzeugende Nachweise für

außergewöhnlich hohe, disproportionale Kapitalanforderungen für NMRF vorliegen.

Auch für die Berücksichtigung von **saisonbedingten Effekten** beim RFET fehlen dem Komitee bisher überzeugende Nachweise, aber Daten und Kommentare, die diesen Zusammenhang zeigen, können eingereicht werden.

Ebenso verhält es sich mit der vermeintlich zu hohen Kapitalisierung der **idiosynkratischen Aktienrisiken**, wobei hier bereits ein Vorschlag für eine Anpassung analog zu idiosynkratischen Credit-Spread-Risiken im Papier zu finden ist, der Anwendung finden könnte, wenn die Banken weitere Daten und Nachweise nach Basel schicken.

3. Fazit

Die meisten der vorgeschlagenen Änderungen entsprechen Klarstellungen und Ergänzungswünschen, die so bereits im Vorfeld diskutiert und von den Banken bzw. der ISDA adressiert wurden. Insofern gibt es keine echten Überraschungen. Hinter den Erwartungen zurückbleiben dürften die Anpassungsvorschläge zu NMRF. Hier ist es nun an den Banken, im Rahmen der Konsultation ihre ggf. weiter bestehenden Bedenken anzubringen. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Zeitplan des Konsultationspapiers auf den europäischen Gesetzgebungsprozess auswirken wird.

4. Referenzen

- [1] <https://www.bis.org/bcbs/publ/d352.htm>
- [2] <https://www.bis.org/bcbs/publ/d436.htm>
- [3] <https://www.bis.org/bcbs/publ/d437.htm>
- [4] <https://www.bis.org/bcbs/publ/d408.htm>
- [5] <https://www.bis.org/bcbs/publ/d424.htm>

Wir diskutieren gerne mit Ihnen die möglichen Auswirkungen der überarbeiteten Regeln auf Ihr Haus. Sprechen Sie uns an!

Dr. Andreas Werner, Partner
Andreas.Werner@d-fine.de

Ihr Kontakt bei d-fine

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt/Main

d-fine Ltd
6-7 Queen Street
London, EC4N 1SP

Dr. Andreas Werner, Partner
Andreas.Werner@d-fine.de

Dr. Rochus Herrmann, Manager
Rochus.Herrmann@d-fine.co.uk

Sie finden uns unter www.d-fine.com oder kontaktieren Sie uns unter: +49 (0) 69 90737-0